



30.03.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr.061 STR - I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ...07/19..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...10/20..... die Examensklausuren schreiben werde.

Zusammen

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, sofern sie zulässig und begründet ist.

A) Zulässigkeit

Die Revision müsste zulässig sein.

I. Die Statthaflichkeit der Revision ergibt sich zwar nicht aus § 333 StPO, aber aus § 335 I StPO

als sog. Spurenrücktritt. Gegen das Urteil der AG Trengden, Schöffengericht, ist nach § 312 StPO die

Berufung zulässig, somit auch nach § 335 I StPO

die Spurenrücktritt. Auf § 313 StPO kommt es vorliegend mangels Gleichzeitigkeit nicht an.

II. Die Mandantin ist als Beschuldigte nach § 296 I

StPO rechtsmittelberechtigt. Die Einlegung erfolgt durch

einen Verteidiger nach § 297 StPO.

Rechtsmittel kann auch vorgelesen, der erst später zum Verteidiger bestellt wird und am Verfahren vorher nicht

beteiligt war. Vollmacht muss von Rechtsmittelern-
legung erteilt werden, kann aber auch später noch

Nachgewiesen werden.

III. Die Beschränkung der Mandanten liegt vor aufgrund der Verteilung der 16 Treijaten zu 2 Jahren Freiheitsstrafe.

IV. Auch wurde die Fisk aus 1341 I SPO gewahrt. Das Urteil wurde am 3. 11. verkündet, die Rechtsmittel einlegung erfolgte ordnungsgemäß am 5. 11.

V. Auch ist die Revisionsgrundprüfung noch gewahrt. Nach 1345 I 1 SPO läuft diese ab nach einem Monat, nachdem die Fisk aus 1347 I SPO abgelaufen ist. Die Berechnung erfolgt nach 143 I SPO. Danach endet die Fisk aus 1341 I SPO am 10. 11, sodass die daran anknüpfende Monatsfisk aus 1345 I 1 SPO am 9. 12. endet. Beurteilungszeitpunkt ist der 8. 12, sodass noch die Revisionsprüfung gewahrt werden kann. Auf die Zustellung des Urteils am 23. 11. kommt es nicht weiter an, da 1345 I 2 SPO nicht greift. Das Urteil war schon festgestellt vor Ablauf der Fisk.

VI. Möglicherweise steht der Zulässigkeit der Revision entgegen, dass zunächst schon Rechtsmittel eingelegt wurde, das umgehend zurückgenommen wurde. Diese Nichtnahme könnte eine zweite Zulässigkeit entgegenstehen.

Vorstand hat die Pflichtverteidiger zunächst Rechtsmittel
eingelegt und es unmittelbar im Anschluss wieder
zurückgenommen. Eine Rücknahme ist nach § 302 I 1
SPO prinzipiell möglich, sogar vor Ablauf der Frist zur
Einlegung. Nach § 302 II SPO bedarf es dabei einer
ausdrücklichen Ermächtigung. Die Mandatante stimmt hier
eben zu. Nach § 302 I 2 SPO ist ein Verzicht
unzulässig, wenn eine Verständigung nach § 257c SPO
vorausgesetzt ist. Ausschließlich der Wortlaut gilt
dies aber nur für den Verzicht, nicht für eine Rücknahme.
Die Vorschrift gilt daher weder direkt noch analog für
den vorliegenden Fall. Allerdings ist es nicht zulässig,
ein Verzicht gegen das Verständigungsprotokoll eingelegtes
Rechtsmittel zeitlich erst nach direkt danach wieder
zurückzunehmen, wenn Einlegung und Rücknahme er-
kennbar nur der Zweck verfolgen, die Regelung des I 2
der Vorschrift zu umgehen. So lautet es hier.

Just

Frabüres

Das ergibt sich vorgehend aus den dienlichen Aufgaben
des Referendars und der Rollen, die dieser bestreift.
Demnach wollte der Verteidiger auf Rechtsmittel eigentlich
auf Rechtsmittel verzichten. Das aber wäre wegen § 257c II
SPO nicht möglich gewesen. Deshalb wird der Richter
auf die Problematik dieses Vorgehens hin und empfänglich

Rechtsmittel einlegen und direkt wieder die Nicht-
nahme zu erklären. Dies sollte ersichtlich daraus
ab, die genannte Vorschrift zu umgehen. Beide wollen
daran sogar kollektiv zusammen.

sehr gute
Experimentation
Vor
=> Beverständlichkeit

Deshalb liegt kein wirksamer Verzicht oder eine
Nichtnahme vor. Rechtsmittel können daher noch
eingelegt werden.

(Freibeweis)
hatte ich noch
denn
deutlich
behandelt können

Die Revision ist damit zulässig.

B) Begründetheit

Die Revision müsste begründet sein. Das ist der
Fall, wenn: - Verfahrensändernisse bestehen
oder verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche
Normen verletzt wurden, auf deren Verletzung das
Urteil beruht.

I. Verfahrensändernisse

Zu prüfen sind etwaige Verfahrensändernisse.

1. Zweifel an der sachlichen Zuständigkeit des
Amtsgerichts, Schöffengerichts, bestehen nicht.

Das schwerste angelegte Delikt, §§ 252, 250 I
Nr. 15 StGB stellt zwar eine Mindeststrafe von nicht
unter 3 Jahren vor. Die Mandatfrist ist aber

Sicher nicht vollbracht, sodass gute Gründe dafür stehen, dass die Strafbarkeit von 4 Jahren der Schaffenszeit ausreicht. Willkürige Anklage dorthin ist daher nicht ersichtlich.

2. Fehler in der Anklageschrift sind ebenso nicht ersichtlich. Insbesondere erfüllt sie ihre Umgrenzungsfunktion. Auch Fehler ihrer Informationsfunktion, die ohnehin nicht rügefähig waren, sind nicht erkennbar.

3. Betrifft § 123 I StGB handelt es sich um die Nötigung eines Strafanzügers mangels. Nach § 123 II StGB handelt es sich um ein absichtliches Amtsdelikt. Der Verlechte, hier der Bauherr, verliert durch den Geschäft/Striker, hat aber oben schon nicht gestellt. Der Referenten als Sitzungsverfahren hat zwar das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verletzt. Diese Erklärung geht aber ins Leere, da § 123 I StGB kein relatives, sondern absichtliches Amtsdelikt darstellt.

Bzgl. § 123 I StGB liegt dabei ein Verfahrensdelikt vor, das auch nicht mehr geübt werden

wird. Der Geschäftliche will jedenfalls keinen Antrag mehr stellen.

II. Verfahrensfehler

Zu prüfen sind Verfahrensfehler, dabei rückt die absolute von den relativen Revisionsgründen, da bei ersterem das Bemühen auf den Urteil vernichtet wird, und zwar stets.

1. absolute Revisionsgründe

a) § 338 Nr. 3 iVm 124 I SPO

Es könnte ein Verstoß gegen die genannten Normen vorliegen, weil der Befangenheitsantrag womöglich zu Unrecht abgelehnt wurde.

Nach 124 III 1 SPO steht ein solches Ablehnungsrecht dem Beschuldigten zu, der es über den Verteidiger geltend machen kann.

Für die Besorgnis der Befangenheit kommt es allein auf den Standpunkt der Ablehnenden an. Zu fragen ist ob Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters erwacht werden. Es kann furchtbar Annahme bestehen, dass dieser eine innere Haltung eingenommen hat, welche die Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte.

Der Ablehnungsgrund steht hier im Kontext der Tätigkeit des Richters als Ermittlungsmittel im Vorfeld der Verhandlung. Eine solche Mischung der Neben- und Vorentscheidungen stellt gerade keinen Ablehnungsgrund dar. Ein verständiger Angeklagter muss davon ausgehen, dass der Richter sich dadurch nicht für künftige Entscheidungen festgelegt hat. Anders verhält es sich, wenn bei Hinrenten besonderen Umständen, die über die bloße Vorverfassung hinausgehen und die damit verbundenen inhaltlichen Aussagen hinausgehen. Das ist der Fall bei unethischen, sachlich unbegründeten Werturteilen oder wenn sich der Richter zum Angeklagten in Unsauberem Äußerung und Weise geäußert hat. Das gilt insbesondere, wenn der Richter bereits von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. So liegt es hier. Der Richter hat ausgesagt, die Mandanten schäme ins Gehör, was sie ist, lange und tief. Solche Äußerungen hätten in Treue nicht zu tun. Dies ist eine Aussage, die zeigt, dass er von der Schuld der Mandanten bereits überzeugt ist und rechtliche Wertungen enthält. Dies begründet die Besorgnis der Befangenheit prinzipiell. Das lässt sich auch zeigen durch denselben Äußerung des Richters, der die Aussage

Diese Ausführung wird angeführt, da Unzulässigkeit der Äußerung
(Verpflichtung nicht mehr spontan)

7. 0.

so bestätigt hat, wie von Verletzte im Gemuch
geschickelt. Das ist auch im Freizeitsverfahren
möglich, da es sich inhaltlich weit um etwas handelt,
das von der Beweiskraft der Protokolle befreit werden
kann.

Nach § 25 Z 1 StPO muss das Ablehnungsgesuch
aber spätestens bis zum Beginn der Vernehmung über die
persönlichen Verhältnisse der Angeklagten erfolgen, nicht
bis zur Feststellung der Personalien. Ausweislich der
Protokolle über die Hauptverhandlung erfolgte das
Gesuch aber erst danach, und zwar erst nach
Einstieg in die Beweisaufnahme. Das ist daher ver-
spätet nach § 25 Z 1 StPO. Der Fehler ist nicht mehr
hüpfähig.

gest!

1) § 338 Nr. 5 iVm § 230 I, 231 II StPO

Es könnte aber ein Verstoß gegen die genannten
Normen in Betracht kommen. Nach § 230 I StPO
muss der Angeklagte grundsätzlich kenntlich
anwesend sein. Das war ausweislich der Protokolle,
welchen nach § 274 S. 1 StPO dahingehend als diese
Beweiskraft zukommt, nicht der Fall. Die Mandanten
waren um 12:40 Uhr nicht wieder da. Sei Auftrieb der Sache

Moglicherweise wäre ein Weiterverhandeln aber nach
(237 II SPO) gedeckt.

Voraussetzung ist, dass es sich bei der Entfernung der
Angehängten im Sinne der Norm um ein eigenmächtiges
Entfernen handelt, nur dann greift diese Legitimation
beim Weiterverhandeln der Angehängten. Das wäre
der Fall, wenn sich die Mandanten bewusst in einen
Missverhältnis Zustand oder in rechtliche Unklarheit versetzt
hätten, in die sie sich bewusst einließen. Das ist aber
nicht der Fall. Ihm ging es lediglich nicht gut und
sie schickte etwas zu haben laut Pöschel. Ein
eigenmächtiges Entfernen fehlt, wenn eine ausdrückliche oder
konkludente Billigung der Gericht darüber vorliegt.

Ihm hat das Gericht auf Bitten der Mandanten die Sitzung
in Nr. 20 Uhr beendeten und somit gelilligt.

Wenn es dann in Nr. 40 Uhr fortsetzt, liegt dabei
kein eigenmächtiges Entfernen vor. Das Gericht müsste
wissen, dass der Gebrauchsautomat von Saal recht
weit entfernt liegt. Es trägt diese Fälligkeit dabei,
eine angemessene Zeit zu warten, zumal es die
Unklarheit ausdrücklich anordnete und kein Zeitfenster
für die Weiterverhandlung vorher setzte.

Eine Begriffs der Anwalt zu Verhören, in sich einen

Situation bestand ebenfalls nicht nach 1234 SPO.
Die Angeklagte (Mandantin) hatte aufgrund der Pause
also einen Mitwirkungsgrund für die Abwesenheit, aber
kann nicht vorgeworfen werden, weshalb ihrer An-
wesenheitspflicht nicht genügt zu haben. Die Vorschrift ist
als eine ausdehnende Ausnahmevorschrift zu verstehen,
sodass sie hier keine Anwendung finden kann, da die
Mandantin mit Erlaubnis zurück weg war und deswegen
die Gründe genau kannte.

Auf einen Zwischenrechtsbehelf nach 1238 II SPO
kann es hier nicht ankommen. Die Mandantin hatte
nicht die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren und Schaden
von der Weisung zu wehren. Dass der Verteidiger
nicht gelassen hat, ist unerheblich. Hier handelte es
sich um ein interessewidriges, sodass die Mandantin zu
schließen ist, es handelt sich um einen absoluten Minderungsgrund.
Ein Verstoß liegt vor.

c) 11338 Nr. 5 iVm 226 Z SPO

Auch Anwalte zu diesen Kontext (226 Z SPO)
verleht sein. Die Norm erfordert die ununter-
brochene Anwesenheit eines Staatsanwaltes.
Es geht um die beiden Referenden als Sitzungsvertreter

dem genügt. Nach § 142 III GVG darf ein
Referendar die Aufgaben der Anwaltschaft
übernehmen. Weitere Aufgaben der Staats-
anwaltschaft sind ihm nur unter Aufsicht ge-
stattet, die er hier nicht gab.

Nach „23. Sitzungsvertrag“ OrgStA (Berlin) soll die
Anwaltschaft die Aufgabe in Hauptberuflichen
sein. Nicht die AG als Stufenleiter vertreten. Hier
ging es aber um eine Schiffsache. Dabei deckt die
Novin zusammen mit § 142 III GVG so nicht den Grund
des Referendars. Nach Abs 2 des OrgStA können
sogar besonders geeignete Anwälte auch dem Schiffs-
gericht angehören. Das muss aber auf Antrag der Be-
hördenleitung der Staatsanwaltschaft durch die
Generalstaatsanwältin erfolgen. Hier hat der
Referendar aber die Stellung als StA durch den
Gerichtsvorsitzenden erhalten. Dieser war in so einer
Ausnahme nach den Vorstehenden Vorschriften aber
nicht befugt. Das hätte die Behördenleitung der
StA initiieren müssen,

Zusätzlich kann der Grund des Referendars
unproblematisch durch das Pictokoll. Zudem

Mann im Freibeweis aufgedeckt werden demselben
Auftrag nachvollzogen werden, wie es zu dem
Einsatz als StA kam, was auch der Richter im
seiner demselben Auftrag so bestätigte.
Somit liegt ein Verstoß vor.

2. relative Revisionsgründe

a) §§ 250 S. 1, 2 iVm 251 I : StPO

Zu prüfen ist, ob ein Verstoß gegen die genannten
Normen in Betracht kommt, da die Zeuge D.
nicht persönlich vernommen wurde, sondern nur seine schriftliche
Erklärung vorgelesen wurde.

Nach § 250 S. 1 StPO gilt der Grundsatz der persönlichen
Vernehmung. Personalbeweise gehen Sachbeweisen vor.
Einige Ausnahmen können etwa nach § 251 StPO in
Betracht, hier nach § 251 I : Nr. 2 StPO.

Nach Abs. 4 S. 1 liegt daher jedenfalls ein Be-
stoß durch den Gericht vor, vgl. Protokoll.

Zu prüfen ist, ob § 251 I Nr. 2 StPO greift.

Nach dem Wortlaut bedarf es dafür die Bestätigung
eines Sachverständigen und der Angeklagte darf keinen
Verstoß haben. Die Mandanten hatten aber einen

Verleihen, sodass die Frau schon nicht greifen
kann. Nach der für die Verleugung erhaltene
diese in der, weil der Zeuge D. in abschlägiger Zeit
zeitlich nicht vernommen werden könnte. Dieser Wort-
laut der Begründung ist 1251 E Nr. 3 SPO wieder
und nicht - wie der Protokoll-Nr. 2. Zu prüfen ist
daher, ob Nr. 3 das Verleihen legitimiert.

Es muss Mängelhaftigkeit der Vernehmung in abschlägiger Zeit - auch
nur kommissarisch - vorliegen, z. B. wegen Unrechtmäßigkeit.
Eine weite Entfernung des Zeugen vom Gerichtsort reicht nicht
aus. In abschlägiger Zeit bedeutet, dass eine nicht nur
kurzfristige Zeitspanne vorliegt, in die die Hauptver-
handlung bei Abwägung aller Umstände, nicht mehr auf-
geschoben werden kann (insbesondere dass der Ende dieses
Zustands nicht abschlägig sein. Dabei müssen im Übrigen
alle Bemerkungen des Gerichts, die Bedeutung und Wert
des Beweismittels erörtern, in dessen Beibehaltung
erfolglos scheitern sein und es dass keine be-
gründete Aussicht besteht, es in abschlägiger
Zeit herbeizuschaffen.

Über ist der Zeuge im Urlaub ist's dem 22. 11.
Er ist also nur eine abschlägige Zeit auf der Stunde.
Er ist als Zeuge erneut wichtig, denn er hat Teile der

Tat beobachtet. Das Gericht hat daher Welt eine Unemerklichkeit bezeugt. Es liegt gerade kein unerschulbarer Zeitpunkt vor, bis zu dem eine Anhörung der Zeiger Welt möglich wäre. Zu Not muss das Gericht seine Nichtbeachtung der Kanada abwarten. Alternativ hat es die Möglichkeit, ~~die~~ ~~Vernehmung~~, in der ausdrücklich polizeilich zu vernehmen. Es darf aber nicht den Grundsatz aus 1250 SPO verstoßen.

Damit liegt ein Verstoß vor. Zudem magelt es auch an einer ordentlichen Begründung nach 1251 IV 2 SPO. Das Gericht hat außerdem das Pflichtverhältnis in den Gesetzestext wiederholt. Das genügt für eine Begründung in Anbetracht der Durchsicht von 1250 SPO nicht.

Schon die Mängel in der Begründung begründen die Revision (~~Rechts~~ Mängel nach 1251 Abs. 45).

Dass Angeklagte oder Verteidiger der Verlesung nicht widersprochen haben, spielt hier keine Rolle (M-G 1251 Abs. 45).

Ein Verstoß liegt vor. Auf diesen Schluss das Urteil auch. Es kann nicht angeklagt werden, dass aus der mündlichen Vernehmung noch Überbeweis bei der Glaubwürdigkeit der Zeiger im die Glaub-

haftbar sein lassen verbleiben. Ebenso hätte die Mandantin das Recht gehabt auf konfrontative Befragung, das aber hier genommen wurde.

III. Sachfrage

Zu prüfen bleibt die Gültigkeit der Sachfrage.

1. Sinn macht zunächst die Darstellungsweise. Diese ist dann anwendbar, wenn Tatsachen vorliegend, unlogisch und nicht nachvollziehbar oder lückenhaft dargestellt sind, oder die Gewissenswürdigkeit eines solchen Fehlers enthält.

Zum einen kann die Verlesung der Zeigenaussage der D. nicht mehr aufrechterhalten werden, da sie fehlerhaft war und die Gewissenswürdigkeit lückenhaft werden lässt. Das gilt auch für die Einmischung der Tatvorwürfe zu II 1. + 2. durch den Verteidiger. Diese Wahlung erfolgte ohne Anwesenheit der Mandantin und ohne verständliche Begründung. Zum anderen ist der Verteidiger im Verfahren vollumfänglich vertreten. Ein feststehendes hat aber weitreichende Folgen, insbesondere weil durch dieses der Grundsatz der

Selbstbelastungsfreiheit nicht wahrgenommen wird.
Eine solche Erklärung nun von dem Angeklagten dabei
ausdrücklich legitimiert werden. Insbesondere hat
vorerst zwischen Verteidiger und Angeklagten ein Ge-
spräch zu erfolgen. Ob ein Geständnis vorliegt, unter-
liegt zwar tatsächlicher Bewertung und nicht dem
Rechtsverständnis. Ihre geht es aber um die Auf-
rechterhaltung eines fairen Verfahrens, das vorsieht, dass
der Angeklagte als Subjekt wahrgenommen wird.
Das gilt nunmehr, ab dass die Mandatare Syst. diesen
Vorwürfe von ihrer Aussageverweigerung bzw. ihrem Schweige-
recht Gebrauch gemacht hat. Jede Beweismittel durch
den Verteidiger, mündlich und oder die Angeklagte, for-
fordert dies. Darüber unterliegt schon die
Bewertung in dem Hinsicht einen Mangel.

2. Verteidiger

Zu prüfen ist, ob die Feststellungen eine
Verurteilung tragen.

§ 123 I StGB ist außer Betracht zu lassen,
es liegt schon die Verfahrenshinderung vor.

a) (1252, 250 = N. 15 5166

Zu prüfen ist, ob eine Vereinbarung aufgrund der
Feststellungen hierher ist.

aa) Zunächst muss ein Draftstahl in Rede stehen, der
noch nicht beendet ist. 1252 5166 zeigt nur
im Stadium zwischen Vollerfüllung und Beendigung.

Bei der Wasserpitze und dem Fensterscheibler handelt
es sich um fremde bewegliche Sachen. Sie standen im
Eigentum des Bauherrn und waren nicht befreit.
Auch müsste eine Wegnahme vorliegen. Das ist die
Sache fremder und die Begründung neuen jehudischen
Gewaltens ist dabei die von einem faktischen Sach-
beschaftwilligen jehudischen Sachbesitzer, was nach
der Verheerung der Seele ist.

Durch das Gaskchen in Jechentische San Buchach
mit die Mandanten neuen jehudischen Begründet mit
den ungenutzten jehudischen Bauherrn, besteht
durch ein Organ (Geschäftlicher), gestochen.
Die Jachentische ist eine jehudische in
Form der jehudischen Taluphäre. Ein Zugriff wäre
verpflichtend (siehe). Auch der Buchach bildet
eine Anklaue. Durch Gaskchen ist der

Diebstahl bereits vollendet. Die Begehung der
Tat hindert dies nicht. Diebstahl ist keine
heimliche Tat.

Sulphur handelte sie mit Vorsatz. Sie wollte
nicht zahlen. Auch handelte sie mit Zweijungsabsicht.
Sie wollte jede Sache für sich behalten und damit
die Sache selbst mittel- oder langfristig an die Verkäufer
ermöglichen unter Umgehung des üblichen Eigentums
(An- und Gehejungsregeln).

Ein Diebstahl - vollendet - nach § 242 I StGB
liegt vor. § 242 a StGB zählt nicht, da die
Schwelle von 25 € überschritten wurde. Daher war
kein Antrag erforderlich.

1) Sie wurde auch auf weitere Tat scheitern. Sie
wurde mittelbar an Anja Jurech von Detektiv
gestellt und damit noch in unmittelbarer Tatnähe.
Es besteht ein enger räumlich-zeitlicher Zusammen-
hang. Die Tat ist falsch, sie wurde abgelehnt nach
der Tat, sogar widerstanden, wahrgenommen.

Auch dürfte sie mit gewissenhaftem Gehirne bei Zeit oder Geld
ob sie verurteilt werden könnte, ist zweifelhaft, da
Täter muss nur wollen, dass das Opfer die Vermögens

hier möglich heißt, sog. Wunduch der Günstlichkeit.
Das war hier der Fall. Der Zeuge D. hatte Sorge,
es handele sich um eine echte Waffe. Durch die
verleumdende Aussage, stellte er ein Übel in Aussicht,
das sich gegen Leben richtete.

cc) Auch § 250 I Nr. 15 StGB liegt vor

Nr. 1a schließt wegen objektiver Gefährlichkeit der
Waffenstücke schon aus.

Nr. 1b erfasst diejenigen sog. Scheinwaffen, von denen
also weder aufgrund ihrer bestimmungsmäßigen Eigenschaften noch
der objektiven Beschaffenheit noch bei konkretem Einsatz
gefahr bez. Leben ausgeht, die jedoch i.Ü. verbleibende
Bedrohungscharakter enthalten. Das ist bei den Waffen-
stücke der Fall (vgl. NStZ 11, 703). Es handelt
sich gerade nicht um eine schein-untaugliche Sache.
Die Pistole hat Verletzungsgefahr zu einem echten.

dd) Auch subjektiv ist der Tatbestand erfüllt.

Sie handelte insbesondere mit Beutetierungs-
absicht. Sie tat dies, um mit der Beute
entkommen zu können.

Damit trägt die Feststellung die Verurteilung.

b) (142 I StGB)

Zu prüfen ist, ob die Feststellungen auch die Verurteilung tragen.

aa) Es gilt zunächst das Ober in (142 I StGB) Gesagte. Der Wagen stand im Eigentum der Zeugin D. Durch das Wegfahren liess sie den feueralarm. Der Zeuge hatte gelocherten feueralarm, er wusste, dass sein Auto dort stand. Identieller feueralarm (bewusstlos) gerüst.

Durch Wegfahren legierte sie neuen feueralarm.

Der Zeuge D. konnte nicht mehr auf seinen Wagen zugreifen.

b) Folglich ist klar, ob Zeigun als nicht bestand, mit W die oben geschickte An- und Ent-erigungs Komponente belegt wird. Letzter sehr vorant, dass der Täter dauerhaft die Verdächtig des Eigentums aus seiner Eigentumsposition möchte. Dem könnte aber ein Rücktrittsrecht entgegenstehen. Das Gericht hat festgestellt, dass das Auto mit ihm entfernt in einer Schutzstufe abgestellt wurde, und zwar unverklossen mit Schlüssel im Schloss. Anschließend wurde im Baumarkt ein Hinweis gegeben, sodass der Zeuge D.

SD: Fahrey ca. 30 Minuten späte wiederentlang.
Die Nutzmöglichkeit ist ihm daher weit endgültig
entzogen worden. Es bestand Nichtabkündigungsmöglichkeit.
Sie hatte die Absicht, das Auto abzulassen an den
Gesamtwagen zu überlassen und wollte ihn gerade
nicht veräußern. Es wurde gerade mit dem Unfall
überlassen, da der Eigentümer der Wagen zu überlassen.
Zwei spürt das Stechenlassen der Schlüssel bei
Prossage, aber die Zeitnahme war so kurz, dass der
Fahrer d. der Wagen dreht wiederentlang. Auch
die geringe Entfernung von um 1,5 km spielt dabei.

Dabei fehlt die Zueignungsabsicht und die
Feststellungen zeigen diese Vermutung nicht.

Im Übrigen wäre 143 I 2 Nr. 1 nicht verurteilt, da das Auto nicht
abgeschlossen war.

c) 124 P 5 StGB

Es liegt zwar nach oben genannten beim
Stiefkoffer für den Nutzer vor, da ein Koffer
entwendet wurde und in Gebrauch genommen
wurde, sodass 124 P 5 I StGB eigentlich als
„milde“ Delikt vorläge.

Nach Abs. III ist es aber ein abstrakter Eigentums-
delikt. Der Zeuge hat auf einen solchen Artway
Verzicht, sodass eine Vermutung hier nicht dicken
würde.

3. Strafzumessung

Auch die Strafzumessung ist fehlerhaft. Zu Lasten der Angeklagten es strafschieferndes Element hätte nicht angesehen werden dürfen, dass ein Verbrechen vorliegt, das fehlenden Respekt vor dem Eigentum anderer beinhaltet. Denn dabei handelt es sich um einen Aspekt, der von § 252 StGB bereits tatbestandlich umfasst wird. Er etabliert einen Diebstahl oder Raub, wiewohl ein Delikt, das sich gegen fremdes Eigentum wendet. Da dies der Vorschiff immanent ist und die Strafbarkeit erst begründet, dass dies nicht zusätzlich strafschiefernd Berücksichtigung finden.

Auch der milder schwere Fall hätte präziser begründet werden können. Das Gericht begründet ihn recht knapp. Es hätte noch klären werden können, warum das Tatbild von Diebstahl etabliert abgewirkt.

Im Übrigen hat das Gericht sonst bei jeder Stufe eine Einzelstufe gebildet und daraus weiterhin eine Gesamtstufe gebildet unter Zuhilfenahme der höchsten Gesamtschafe. Allerdings dürfen die 9 Monate

für den Dreistahl als Gewährshalt viel zu hoch
sein. Untergrenze ist feldstahl bei 1202.
Die Mandant ist nicht vorbestimmt und die
möglichen Untereinstufungen im Vergleich zu den
Scheitelpunkten, um dann weit mal welche genannt
werden, die freigegeben sind. Dabei wäre hier eine
feldstahl angestrichelt gewesen. Dabei wäre auch
die feldstahl wieder angestrichelt, sodass
leiblich auch hier ein Fehler vorliegt.

Bei der feldstahl bei 1223 ist die TS-Höhe
durch Besondere der 2.300 € Monatsgehalt
ausdrücklich verhalten berechnet. Das ändert am
Gesamtfehler für die feldstahl aber nicht.

Auch 153 II 1609 ist fehlerhaft festgestellt. Das
Gericht hätte sich mit Fakten zum Beweismittel
auszuzeichnen müssen. Dabei sieht ihre
sowohl end Deutsche Stabilität, sie ist Deutsche
und dessen nicht pflichtgemäßes im Ausland und sie
hat eine kleine Tochter. All das wird im Gesamtbild
schon dazu, dass besondere Umstände vorliegen.
Die Untersuchungsfristvollstreckung ist dabei gut, zumal
diese sogar aufgehoben wurde. Was ändert dabei,

156 II

dass die Täterpersönlichkeit der Mandantin
besonders Umstände hätte rechtfertigt.

IV. Zurechnungsfrage

Es sollte Revision umfassend erfolgt werden.
Zwar ist § 252 StGB vernehmlich, aufgrund des
Schuldspuchs ist es aber auch anzunehmen, es wird
ohne Beweise verurteilt zu werden. Wie kann auf
die Strafzumessung beschränkt werden, da eine ex
proposuete Tat.

Es wird Security, das Urteil der AG Tübingen
Az. 265 LS 258 75 314/10 nicht sein
Feststellungen aufheben und an eine andere
~~Abschnitt~~^{Abschnitt} der AG zuweisen, sonst die
Mandantin wegen § 252 StGB verurteilt und ohne
Beschränkung auf die Rechtschwerseite.

Nach § 143 StPO kann eine Bestellung als Pflichtver-
treter zurückgezogen werden. Insbesondere sollte
Pflichtvertefänger berechtigt dazu. Das ist hier (s.o.)
der Fall wegen der förmlichen Anwesenheit der
Mandantin. Außerdem hat er Mitsprache an der von
Ihnen initiierten groß-schweizerischen Verständigung (s.o.).

Das gilt auch für die nicht formale Sach-
darstellung gemäß der §§ 111 Abs. 1 und 112
Mandaten

(vgl. zu allen Abs. 116, 117, 118, 119 und 120).

Dabei ist auch das Verhältniß zwischen Sach-
darstellung und der Verteidigung abgeklärt
nicht mehr Sachverhalt durchzuführen.

In der Revision sind abgegebene Gutachten
der Mandanten und der Verteidiger sowie dienstliche
Aufträge der Richter vorzulegen.

Das Hauptproblem dieser Klausur, die „informelle“ Verständigung außerhalb des Protokolls lösen Sie gut. Sie sehen genau zutreffend, dass es sich bei der Verständigung um eine Umgehung des §302 StPO handelt. Auch die Beweisbarkeit (dienstliche Äußerung des Referendars) erkennen Sie. Stellen Sie unter Verwendung des Begriffs klar, dass es sich hier um den „Freibeweis“ handelt.

Auch die Prüfung des absoluten Revisionsgrund des §338 Nr. 3 StPO gelingt Ihnen gut. Die Ausführungen zur Begründetheit hätten Sie allerdings besser systematisch erst nach der Feststellung der Unzulässigkeit (verspätetes Vorbringen) und dann ausdrücklich als hilfsweise Prüfung vornehmen sollen.

Prüfen Sie bei der Frage der Unzulässigkeit des Befangenheitsantrages allerdings immer aller im §26a StPO bezeichneten möglichen Gründe. Das Revisionsgericht dar die möglichen Gründe „austauschen“ (vergl. Hierzu Meyer-Goßner zu §26a StPO).

Ihre Ausführungen zu §338 Nr. StPO – Abwesenheit der Angeklagten – sind überzeugend. Gleiches gilt für die Abwesenheit eines „richtigen“ Staatsanwalts.

Ihre Ausführungen zur Sachrüge sind gut. Beachten Sie allerdings, dass die Prüfung der Verlesung der Zeugenaussage im Rahmen der „Darstellungsrüge“ zwar vertretbar, aber eher unüblich ist. Richtigerweise wäre dies im Rahmen eines relativen Revisionsgrund wohl eher im Verfahrensteil zu prüfen gewesen (§261 StPO). Hier gibt es aber sehr unterschiedliche dogmatische Einordnungen, so dass Ihre Vorgehensweise nicht explizit falsch ist.

Bei der Annahme von „Darstellungsmängeln“ oder Fehler in der Beweiswürdigung im Rahmen der Sachrüge sollten Sie sehr vorsichtig sein. Diese sind grundsätzlich sehr restriktiv anzuwenden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Revisionsgericht keine eigene Beweiswürdigung durchführen darf.

gut (13 P.)

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left, a loop in the middle, and a diagonal stroke extending to the right.